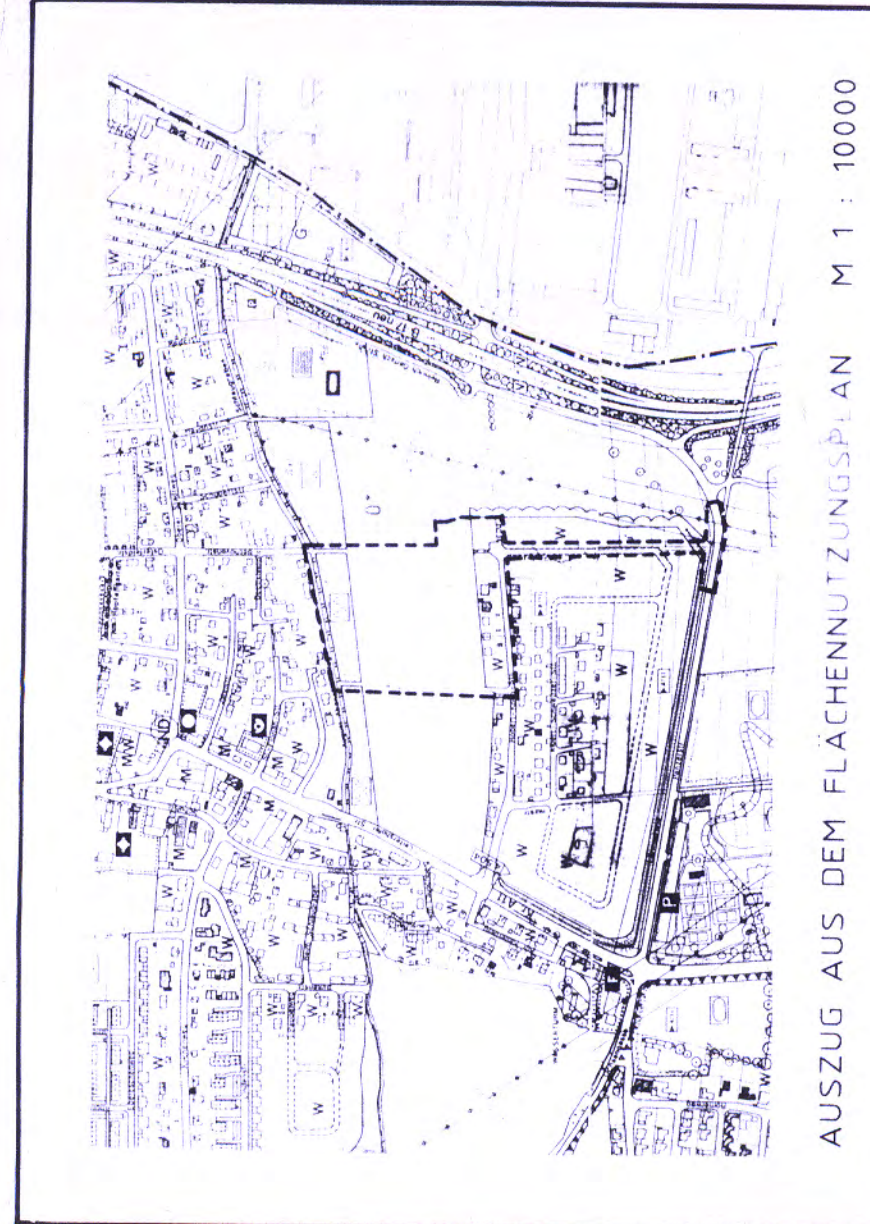




N.W.XI.24.10
N.W.XI.24.20

N.W.XI.25.6
N.W.XI.25.16



Auszug aus dem Flächennutzungsplan M 1:10000

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, WO-BEI EIN 4. V.G. IM DACHRAUM ZULÄSSIG IST.
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, WO-BEI EIN 3. V.G. IM DACHRAUM ZULÄSSIG IST.
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, WO-BEI EIN 2. V.G. IM DACHRAUM ZULÄSSIG IST.
- GRUNDFLÄCHENZAHLE HÖCHSTZULÄSSIG
- GESCHOSS-F.Z. HÖCHSTZUL. PARAG. 4. DER TEXTIL. FEST.
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG MIT MAXIMAL 2 WE.
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE, EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER ODER HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG.
- SATTELDACH
- PULTDACH
- ABGRENZUNGSGRENZUNGSLINE
- ABGRENZUNGSGEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- HAUPTSTRICHUNG GEMÄSS PARAGRAF 7 DER TEXTILICHEN FESTSETZUNGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- RAD- UND FUSSWEG
- FUSSWEG
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE FÜR BESUCHER
- FLÄCHEN FÜR EINGEAUSTE TG. ZU- UND ABFAHRTEN
- BAUGRENZEN GEMÄSS PARAGRAF 5 DER TEXTILICHEN FESTSETZUNGEN
- FLÄCHEN OHNE EINFRIEDUNG
- KINDERSPIELPLATZ ÖFFENTLICH
- PRIVATGEBRAUCHSFLÄCHE NACH MASSGABE DES PARAG. 9 NR. 9.4. UND 9.5 ZU BEPFLANZEN
- BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- VERKEHRSGRÜN ÖFFENTLICH
- PARKANLAGE ÖFFENTLICH
- VERSORGNUNGSFLÄCHE-ELEKTRIZITÄT (TRANSFORM.)
- WASSERFLÄCHE ÖFFENTLICH
- SICHTDREIECK MIT MASSANGABE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE NACH MASSGABE DES PARAGRAFEN 2 DER TEXTILICHEN FESTSETZUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, EINRICHTUNGEN UND GEBÄUDE FÜR SOZIALE ZWECKE.
- BEBEREICH MIT ERFORDERLICHEM SCHALLSCHUTZ BEI DER BAUWEISE NACH DER GABE DES § 12 DER TEXTILICHEN FESTSETZUNGEN
- I N W E I S E
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- FLURNUMMERN
- VORSCHLAG ZUR SITUIERUNG NEUER GEBÄUDE
- VORSCHLAG ZUR SITUIERUNG NEUER GARAGEN
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- ABWASSERLEITUNG

FLURKARTEN
M. 1:1000
N.W.XI.24.10
N.W.XI.24.20
N.W.XI.25.16
N.W.XI.25.6

DER MARKTGEMEINDERAT STADTBERGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.04.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS WURDE AM 21.05.92 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 30.04.1992 WURDE AM 11.06.1992 BEGRÜNDUNG GEMÄSS PARAGRAF 3 ABS. 2 BAUG. IN DER FASSUNG VOM 30.06.93 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DER MARKT STADTBERGEN HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDERATES VOM 23.09.93 DEN BEBAUUNGS- PLANENTWURF IN DER FASSUNG VOM 23.09.93 GEMÄSS PARAGRAF 10 BAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DAS LANDRATSAMT AUGSBURG HAT DEN BEBAU- UNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 30.12.93 NR. 501- GEM. 18 GEMÄSS PARAGRAF 11 ABS. 1 BAUG. GENEHMIGT.

STADTBERGEN DEN 17. JUNI 1994
Dr. FINK
1. BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAU- UNGSPLANES WURDE AM 11.06.1992 GEMÄSS PARAGRAF 12 SATZ 1 BAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

**MARKT
STADTBERGEN**

BEBAUUNGSPLAN S 42 ALTENHILFES ZENTRUM

STADTBERGEN **50.04.92**
GEÄNDERT
30.07.92
27.10.92
28.01.93
27.07.93
23.09.93

KNECHT INGENIEUR BÜRO

Ingenieurbüro für Bauwesen
Architektur, Statik, Bauphysik
Wasserbau, Umweltschutz
UL 108001, DLR 106, B50
Bismarckstraße 57
82400 St. Peter/Bergr.
Tel. 08 21 25 81 80 Fax 08 21 25 71 72